

VERORDNUNG (EWG) Nr. 870/84 DES RATES

vom 31. März 1984

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 über die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 ⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1216/83 ⁽⁵⁾, ist die Gewährung einer Zusatzprämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestands in Irland und in Nordirland vorgesehen worden, soweit die betreffenden Staaten nicht auf einzelstaatlicher Ebene eine zusätzliche Prämie gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung für die Erhaltung des Mutterkuhbestands ⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1198/82 ⁽⁷⁾, gewähren.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 31. März 1984.

Da sich die Lage der Landwirte in diesem Teil der Gemeinschaft während des Wirtschaftsjahres 1983/84 nicht merklich gebessert hat, sollte für das Wirtschaftsjahr 1984/85 eine gleiche Maßnahme beschlossen werden.

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1199/82 wird der Ausdruck „Wirtschaftsjahr 1983/84“ durch „Wirtschaftsjahr 1984/85“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 2. April 1984.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ROCARD

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 62 vom 5. 3. 1984, S. 67.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 15. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 29. März 1984 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 30.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1983, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 28.